

mit dieser vorzuzeigen, bei Beendigung der Rückreise aber zusammen mit der Fahrkarte abzugeben. Anträge auf Ausstellung derartiger Bescheinigungen sind umgehend an den Refereatschef der Handelskammer Leipzig unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnorts und der Beziehung zur Firma (Prinzipal, Angestellter, Ehefrau, Sohn, Tochter usw.) zu richten. Sondervergünstigungen, etwa lediglich für die Hinreise oder nur für die Rückreise, bestehen nicht. Die Fahrpreisermäßigung erstreckt sich außerdem nur auf die Besucher (Aussteller wie Einkäufer) der Herbst-Mustermesse.

Copyright. — Die Amtliche Stelle für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag, Breitkopf & Härtel, New York, 24 West 38th St., schreibt uns: Herr L. S. Schübe, Prokurist der Photographischen Gesellschaft, Berlin, äußert sich in Nr. 136 Ihres gesch. Blattes über die unzulängliche Erklärung des »Copyrightschutzvermerks« auf Bildern, die in Nr. 124 des Börsenblatts zum Abdruck gelangte.

Wir möchten demgegenüber betonen, daß eine ausführliche Erklärung des Copyright-Gesetzes nicht in unserer Absicht lag, zumal wir zum Herbst eine revidierte und nach den neuesten Gesetzen ergänzte Ausgabe der »Vorschriften zur Erlangung des Copyrightschutzes in Amerika« ausgeben werden, wodurch wir hoffen alle offenstehenden Fragen auf das Beste zu beantworten.

Dokumente der Ohnmacht. — Der Deutschenhaß der Franzosen treibt bisweilen sonderbare Blüten. In einer der Juli-Nummern der »Bibliographie de la France« wird folgendes »Culture«-Produkt angekündigt: »Boschmannschuerutundkakafresserdeutschkolossalkulturdestruktorkathedralibusundkinden.« Les Allemands jugés par les grands humoristes Américains. (1 fr. 25.)

Wahrscheinlich soll dieser Wahnsinn lustig sein. Kommentar überflüssig.

Man hat jetzt auch Zeit gefunden, den französischen Büchermarkt mit Schriften in deutscher Sprache zu bereichern. In derselben Zeitschrift wird eine Broschüre: »Wie die Österreicher und Ungaren (!) in Serbien Krieg führten« von Professor Reih (Lausanne) angekündigt. Doch scheinen die Sprachkenntnisse des Verfassers ebenso mangelhaft zu sein wie die Ausstattung der Druckerei, die anscheinend nicht einmal über ein »ä« verfügt. Die Firma Berger-Levrault in Paris und Nancy inseriert eine deutsche Serie »Kriegsblätter 1914—1915«:

1. Der türkische Ueberfall;
2. Die Diplomatische Spannung;
3. In Mobilmachung;
4. Der 4. August;
5. Der Ausbruch des Krieges;
- 6—8. Die französischen Amtlichen Mitteilungen seit der Kriegserklärung,

und in 4 Sprachen: »Publications officielles du Gouvernement Belge«, darunter auch eine Edition allemande: »Rapports sur la Verlebrung des Völkerrecht in Belgien. Mit Anmerkungen aus dem Pastoralbriefe Ihres Eminenz des Kardinal Mercier, Erzbischof von Mecheln. Vorwort von J. Van den Heuvel, Staatsminister.«

Unter den sonstigen zahlreichen Kriegsschriften fällt besonders eine des Professors Gustave Lanson (Paris) auf. Sie ist betitelt: »Culture allemande, Humanité russe«. Die Ankündigung der Firma Panot & Cie., Paris, wird von folgender Tirade begleitet: Avec sa coutumière clarté, M. G. Lanson analyse les éléments de la »Kulture« allemande, En face de cette »Kulture«, la soi-disant »inculture« russe apparait, si l'on va au fond des choses, bien plus humaine et idéaliste!

Si la dette du monde envers l'Allemagne est apparente dans les ateliers et les laboratoires, la dette du monde envers la Russie est visible dans les âmes d'ou l'Allemagne moderne est totalement absente.

Es muß eine sonderbare »clarté« sein, die dieser französische Gelehrte von Ruf besitzt, — etwa wie sie der Teufel hat, wenn er die Bibel liest. Man kann nur hoffen, daß die Gehirnkonzeption der »Intellektuellen« der Entente nur eine akute ist, sonst stände es um die Zukunft der »Culture« schlecht.
E. P. E.

Die Neuordnung der Musikbestände der Münchener Staatsbibliothek ist kürzlich vollendet worden. Die Musikabteilung zerfällt nunmehr in drei Gruppen. Die erste umfaßt die große Zahl von Handschriften. Aus den Zeiten, in denen alle musikalische Kultur von der Kirche ausging, besitzt die Bibliothek allein 5000 Manuskripte, von denen die Chorbücher der bayerischen Hofkapelle, die von Meistern wie Ludwig Senfl und Orlando di Lasso geleitet wurde, großes Interesse bieten. Die Vokalmusik überwiegt durchaus, doch findet sich auch unter der Literatur für Orgel- und Lautenmusik manches kostbare

Stück. Die Gruppe der gedruckten Musikalien umfaßt etwa 15 000 Bände mit manchen wertvollen Schätzen. Die besondere Sorgfalt gilt der Ergänzung der Gruppe von Werken der modernen Tonkünstler. In der dritten Abteilung, die die Musiktheorie umfaßt, sind etwa 5000 Veröffentlichungen musikwissenschaftlichen Charakters vorhanden. Der Krieg der Gegenwart spiegelt sich in der neu eingerichteten Kriegsmusiksammlung, die bereits zahlreiche Kompositionen enthält.

Die Bibliothek im Haag während des Krieges. — Aus dem soeben erschienenen Jahresbericht der königlich niederländischen Bibliothek im Haag für das Jahr 1914 ergibt sich, daß der Krieg weder auf die Benutzung der Lesesäle dieser Bibliothek, noch auch auf das Ausleihen der Bücher irgendwelche nachteilige Wirkung ausgeübt hat; die Zahl der Bibliotheksbesucher, wie die der entliehenen Bücher hat vielmehr im Verhältnis zu dem Vorjahre, wenn auch nicht bedeutend, zugenommen. Der Rückgang, der sich in den beiden ersten Monaten nach Ausbruch des Krieges im Besuch der Bibliothek bemerkbar machte, war nur vorübergehend; während im Jahre 1913 die Zahl der in den Lesesälen benutzten Bücher 292 000 betrug, stieg sie im vergangenen Jahre auf 298 000 und die der ausgeliehenen Bücher von 43 000 auf 48 600. Auch die Zahl der nach auswärts versandten Werke hat trotz des Krieges eine beträchtliche Steigerung erfahren. Im ganzen war die Bibliothek im Jahre 1914 von 95 674 Benutzern besucht, gegen 94 060 im Jahre vorher (und 12 120 im Jahre 1890!), sodaß die Niederlande wohl das einzige Land in Europa sind, dessen wissenschaftliche Tätigkeit von dem gewaltigen Kriege völlig unberührt geblieben ist.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 6. August, nach längerem Leiden in Locarno Herr Theodor Justus Plange, früher Buchhändler in Paris. Er war 1859 in Essen geboren und hat verschiedene Werke aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt, u. a. Hanotaux, Geschichte des zeitgenössischen Frankreich, Welschinger, Der Krieg 1870/71 und das in der deutschen Ausgabe unvollständig gebliebene Werk: Der diplomatische Ursprung des Krieges von 1870; außerdem eine Anzahl moderner französischer Romane, diese aber anonym.

Paul Wachler †. — Am 17. August ist in Dresden Geheimrat Dr. Paul Wachler, Senatspräsident am Oberverwaltungsgericht, im Alter von 65 Jahren gestorben. Der Verstorbene besaß hervorragende Kenntnisse auf allen Gebieten des Finanzwesens, über das er zahlreiche Schriften und Aufsätze veröffentlicht hat. Eine von ihm kommentierte Ausgabe des sächsischen Einkommensteuergesetzes liegt in mehreren Auflagen vor. Mit Professor Stier-Somlo zusammen war er Herausgeber des Jahrbuchs des Verwaltungsrechts und des Wörterbuchs des Deutschen Verwaltungsrechts.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Eine postalische Anfrage.

Mein letzter Bücherzettel wurde von der Leipziger Postbehörde mit 17 S. Straspporto belegt. Veranlassung dazu gab meine Bemerkung bei einer Bestellung: »Gratis als gefehlt«. Ist die Post zur Erhebung des Straspertos in diesem Falle berechtigt?

Potsdam.

Richard Frank.

Bücherzettel dürfen auf dem linken Teile der Vorderseite und auf der Rückseite außer der Bezeichnung der bestellten oder angebotenen Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien, der Angabe des Ortes, Datums und des Namens oder der Firma des Absenders nur solche handschriftlichen Vermerke enthalten, die den bestellten oder angebotenen Gegenstand betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit ihm in keiner Beziehung stehenden brieflichen Mitteilung haben. Als unzulässig wird man daher die Bemerkung »Gratis als gefehlt« nicht ansehen können; sie ist eine reine Bezugsvorschrift, die auf einer Stufe mit Vorschriften wie bar, fest oder à cond. steht und unmittelbar zu dem verlangten Gegenstand gehört. Auch wenn man die Bestimmungen für den Bücherzettel als Sondervorschriften so eng als möglich auslegt, wird man eine Vorschrift zulassen müssen, die wie »gratis als gefehlt« sich von anderen Bezugsvorschriften nur dadurch unterscheidet, daß sie weniger häufig vorkommt.
Red.